

EDV-Nutzerordnung

A Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

1. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Nutzerordnung gelten für die Nutzung der Computer und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Geräte, die von Schülerinnen und Schülern oder Gästen in die Schule mitgebracht werden.

Die Geräte können nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen von Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

2. Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT Infrastruktur darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung anzusehen.

3. Persönliche Benutzerkonten

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit sie sich an allen vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss gegebenenfalls das eigene Benutzerkonto freigeschaltet werden. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden.
- (3) Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort geheim gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten.
- (4) Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses sofort einem Lehrer mitzuteilen.

4. Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu erfolgen.
- (2) Gegenüber Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Anweisungen der aufsichtführenden Personen nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden. In

Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum (s. hierzu auch Punkt 16).

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken im Computerraum sowie während der Nutzung der schuleigenen Computer ist untersagt. Die Raumordnung für den Computerraum ist zu beachten.

5. Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtführenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

6. Eingriffe in die Hard-und Softwareinstallation

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Arbeitsstationen und des Netzwerks sind untersagt.

(2) Fremdgeräte dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks, Memory-Karten, Camcorder) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig.

(4) Veränderungen und Manipulationen an der Hardwareausstattung (z.B. Gehäuse, Tastatur, Maus, Monitor) sind generell untersagt.

7. Speicherung von Daten

(1) Das Speichern von Daten ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke entsprechend Punkt 2 erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schülerinnen und Schüler.

(2) Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

(3) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (zum Beispiel Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

B Abruf von Internet-Inhalten

8. Verbotene Nutzungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- (2) Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

9. Download von Internet-Inhalten

- (1) Der Download, d. h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt.
- (2) Die Installation von herunter geladenen Anwendungen ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig.
- (3) Das Herunterladen von großen Dateien oder Anwendungen ist nur mit Einwilligung der betreffenden Lehrkraft zulässig.

10. Online-Abschluss von Verträgen, kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet nutzen.

C Veröffentlichung von Inhalten

11. Illegale Inhalte

Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Computernetzwerk oder im Internet zu speichern, zu veröffentlichen oder zu versenden. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

12. Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

- (1) Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers im Schulnetzwerk oder

im Internet veröffentlicht werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

(2) Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten).

(3) Das Kopieren und die Weitergabe schuleigener Software oder deren Lizenzcodes sind untersagt.

(4) Besonderer Hinweis zur Nutzung der E-Learning-Plattform „Moodle“: Alle Kursleiter sperren nach der Einschreibefrist ihre Kursräume über die kursspezifische Einstellung. Dritte werden zu Kursräumen nur nach Genehmigung der Schulleitung zugelassen. Der dazu notwendige persönliche Zugang wird vom Moodle-Administrator eingerichtet. Ein anonymer Gastzugang ist grundsätzlich nicht möglich.

13. Verantwortlichkeit

Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich.

D Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

14. Aufsichtsmaßnahmen

(1) Aufsichtführende Lehrkräfte sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht berechtigt, die Inhalte von aufgerufenen Webseiten und von E-Mails zu kontrollieren. Dazu kann die Fernansicht der Schulkonsole ohne Einwilligung der Schülerin oder des Schülers verwandt werden.

(2) Die Schule ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu protokollieren und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn jedes neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur im Falle des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

(3) Administratoren haben jederzeit das Recht Nutzerdaten aufzurufen oder zu sichern. Nutzerdaten können auf Grund von Zuwiderhandlungen bezüglich Abschnitt B auch gelöscht werden.

(4) Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogische Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der Fachbereiche.

E Schlussvorschriften

15. Inkrafttreten und Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Belehrung zur Nutzungsordnung und zur Raumordnung des Computerraums statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift zu Beginn jedes Schuljahres, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen.

16. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Ordnungsmaßnahmen oder auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

17. Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft.

(2) Auf Grund der begrenzten Ressourcen kann die Verfügbarkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Auf Grund der begrenzten Ressourcen kann ein verlässlicher Virenschutz für gespeicherte Daten nicht vollständig garantiert werden. Daher müssen die Nutzer ihre Daten regelmäßig und eigenverantwortlich auf Virenbefall überprüfen.

(4) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

(5) Die Schule haftet nicht für Kosten, die auf Grund von Zu widerhandlungen gegen die Nutzerordnung entstehen.

Erklärung:

Am _____ wurde ich in die Nutzungsordnung zur Computer- und Internet-Nutzung und die Raumordnung des Computerraums eingewiesen.

(zu finden unter **www.gfii-schule.de** in der Rubrik Downloads)

Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass das Gymnasium Friedrich II. Lorch den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Nutzungsberechtigung und muss mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Name und Klasse/Kurs

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum

Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten

Erklärung:

Am _____ wurde ich in die Nutzungsordnung zur Computer- und Internet-Nutzung und die Raumordnung des Computerraums eingewiesen.

(Zu finden unter **www.gfii-schule.de** in der Rubrik Downloads)

Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass das Gymnasium Friedrich II. Lorch den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Nutzungsberechtigung und muss mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Name und Klasse/Kurs

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum

Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten

Raumordnung des Computerraums

1. Essen und Trinken ist im Computerraum untersagt.
2. Schäden, die beim Beginn der Arbeit vorgefunden werden, sind der aufsichtführenden Lehrkraft sofort zu melden.
3. Eine Benutzung der Computer ist nur auf Grund der Nutzerordnung und mit der eigenen Nutzerkennung erlaubt.
4. Dokumente können in begrenzter Anzahl auf dem Schwarz-Weiß-Laserdrucker nach Absprache mit der aufsichtführenden Lehrkraft ausgedruckt werden. Es dürfen nur Dokumente gedruckt werden, die einen Bezug zum Unterricht haben.
5. Nach der Arbeit müssen die Computer heruntergefahren werden.
Alle Stühle müssen aufgestuhlt werden. Ansonsten ist der Raum ordentlich zu verlassen, d.h. insbesondere, dass herumliegendes Papier oder Müll mitgenommen oder ordentlich entsorgt wird.